

Wiss. Mit. Corinne Rüchardt, eur. iur., Maître en droit, LL.M., Regensburg\*

## „Strafbare Satire?“

THEMATIK	Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Urteilsverfassungsbeschwerde
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (GG; BVerfGG); Kalender

### ■ SACHVERHALT

Der türkische Staatspräsident E ist international umstritten, weil er gegen unliebsame Journalisten vorgeht und Demonstrationen gewaltsam zerschlagen lässt. Als eine deutsche Satiresendung ihn „aufs Korn nimmt“, bestellt er den deutschen Botschafter ein. Daraufhin befasst der deutsche Fernsehunterhalter B sich in seiner eigenen Satiresendung mit dieser Reaktion des E. Dabei verliert er zur Illustration der in der Bundesrepublik geschützten Freiheit der Meinung, der Kunst und des Rundfunks ein Gedicht als Beispiel einer Äußerung, die die Grenzen des rechtlich Zulässigen überschreite. Das Gedicht enthält vulgäre und herablassende Aussagen über (vermeintliche) privat-persönliche Eigenschaften des E. Außerdem wird durch den Vers „Kurden treten, Christen hauen“ die Behauptung aufgestellt, dass E ethnische und religiöse Minderheiten unterdrücke. Der Text des Gedichts wird in türkischer Übersetzung eingeblendet, nicht aber die erläuternden Hinweise des B zu seiner Absicht. Im Hintergrund ist die türkische Flagge zu sehen.

Auf Betreiben des E kommt es zu einem formal ordnungsgemäßen Strafverfahren gegen B, an dessen Ende er letztinstanzlich am 17.10.2016 nach § 103 I StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 2.000 EUR verurteilt wird. Das Gericht sieht sich wegen § 103 StGB verpflichtet, B zu verurteilen. B hat nach Ansicht des Gerichts den E in seiner persönlichen Ehre und Würde verletzt. Vorgaben des Grundgesetzes seien nicht zu berücksichtigen, da Bs

---

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht an der Universität Regensburg (Prof. Dr. Jürgen Kübling, LL.M.).

Äußerung nichts zum politischen Diskurs beitrage und ausschließlich E persönlich herabsetze. Ein erheblicher Teil der Äußerungen unterfalle ferner auch schon aus dem Grund nicht der Meinungsfreiheit, weil es sich dabei um unwahre bzw. zumindest nicht erwiesene Tatsachenbehauptungen handele (Mundgeruch, Impotenz, Pädophilie, Zoophilie, Promiskuität und Homosexualität des E). Ein künstlerischer oder journalistischer Gehalt des verlesenen Textes sei ebenso wenig ersichtlich.

B ist entsetzt. Es könne nicht sein, dass er in der Bundesrepublik wegen seiner satirischen Äußerungen bestraft werde. Ihm stehe die Freiheit zu, seine Meinung zu äußern, ohne dass damit eine inhaltliche Kontrolle einhergehe. Eine Bestrafung von Beleidigungen sei grundsätzlich verfehlt, da in der Demokratie ein ungehinderter Diskurs über alle Themen stattfinden müsse. Speziell § 103 StGB sei nicht mehr zeitgemäß. Schließlich wohne es der Satire inne, Inhalte überspitzt und provokativ darzustellen. Außerdem sei seine Sendung als Kunstwerk und als Rundfunkberichterstattung besonders zu schützen. Jedenfalls sei das Strafmaß völlig überzogen. Ferner böten zivilrechtliche Schadensersatzregelungen dem E bereits ausreichenden Schutz.

B teilt am 18.10.2016 seinem Anwalt mit, dass er „in Karlsruhe“ gegen seine Verurteilung vorgehen möchte. Sie sind Praktikant bei Bs Anwalt und werden gebeten, gutachterlich die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Antrags zu prüfen.

**Bearbeitervermerk:** Strafrecht ist, mit Ausnahme des § 103 StGB (s. unten), nicht zu prüfen. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.

**§ 103 I StGB** ist seit 1872 in Kraft und lautet wie folgt:

„Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung ... beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe ... bestraft.“